



# RECHTSANWÄLTE WIGGE

BERATUNG IM MEDIZINRECHT

RAe Wigge Scharnhorststraße 40 48151 Münster

Herrn Christian Leber

Leiter Referat 226 – Vergütung ambulanter ärztlicher Leistungen

Bundesministerium für Gesundheit

53107 Bonn

## Kanzlei Münster

Prof. Dr. jur. Peter Wigge  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Jonas Kaufhold  
Angestellter Rechtsanwalt

Philip Steuer  
Angestellter Rechtsanwalt

Scharnhorststraße 40  
48151 Münster  
Telefon: +49 251 53595-0  
Telefax: +49 251 53595-99

## Kanzlei Hamburg

René T. Steinhäuser  
Rechtsanwalt

Tilman Kirsch  
Angestellter Rechtsanwalt

Christina Feldmeier  
Angestellte Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

Of Counsel  
Dr. jur. Horst Bonvie  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Großer Burstah 42  
20457 Hamburg  
Telefon: +49 40 3398705-90  
Telefax: +49 40 3398705-99

## Kanzlei Lüdinghausen

Birgit Baumgarten-Wigge  
Rechtsanwältin

Mühlenstraße 55  
59348 Lüdinghausen  
Telefon: +49 2591 94765-7  
Telefax: +49 2591 94765-8

Internet: [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)  
E-Mail: [kanzlei@ra-wigge.de](mailto:kanzlei@ra-wigge.de)

## Bankverbindungen

Deutsche Apotheker-  
und Ärztebank eG  
IBAN: DE42 3006 0601 0005 1747 40  
BIC: DAAEDEDXXX

Sparkasse Westmünsterland  
IBAN: DE61 4015 4530 0020 0421 64  
BIC: WELADE3WXXX

**Münster, den 03.04.2020**  
**Reg.-Nr.: 1001-20/PW-AD**

### **COVID-19-Pandemie** **Ausweitung der Sozialversicherungsbeitragsfreiheit auf Honorarärzte**

Sehr geehrter Herr Leber,

wir haben gestern über die aushilfsweise Beschäftigung von Honorarärzten in der Praxis und im Krankenhaus aufgrund des Ausfalls oder der Erkrankung von Ärzten im Rahmen der COVID-19-Pandemie gesprochen.

Die Möglichkeit Honorarärzte zu beschäftigen, wurde im vergangenen Jahr durch das BSG (Urteil vom 04.06.2019, Az.: B 12 R 10/18 R) dadurch erheblich eingeschränkt, dass vermeintliche Honorar- und Konsiliarärzte sozialrechtlich in der Regel nach § 7 Abs. 1 SGB IV abhängig beschäftigt und daher sozialversicherungspflichtig sind. Dies führt dazu, dass eine freiberufliche Beschäftigung von externen Ärzten in Arztpraxen und Krankenhäusern fast ausgeschlossen ist, wenn man vom Belegarzt einmal absieht.

Für eine befristete Beschäftigung von Honorarärzten in der COVID-19-Pandemie bedeutet dies, dass diese Ärzte nur im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses in der Arztpraxis oder im Krankenhaus beschäftigt werden können. Soweit die Dienstverträge als freie Mitarbeiterverträge abgeschlossen werden, hat dies mit großer Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass die Arbeitgeber durch den zuständi-

gen Rentenversicherungsträger zur Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge für die Vergangenheit herangezogen werden. Die Sozialversicherungspflicht erschwert jedoch die Möglichkeit, in der aktuellen Krisensituation Ärzte aushilfsweise zu beschäftigen, die sich bereits im Ruhestand, in einem anderen Arbeitsverhältnis in Teilzeit befinden oder keiner Beschäftigung nachgehen.

Diese Problematik gilt aktuell auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen, die im Rahmen ihrer Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 S. 2 SGB V Diagnostikzentren einrichten und mit Honorarärzten betreiben wollen. Wie mir der Justitiar der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in Dortmund, Herr Gronwald, gestern berichtete, schließt die KVWL zur Zeit sehr viele Honorararztverträge ab. Die Problematik der Sozialversicherungspflicht sei der KVWL bekannt; sie hoffe darauf, dass die Rentenversicherung sich solidarisch zeige und diese Beiträge nicht einfordern werde; sicher sei dies jedoch keineswegs.

Wir hatten deshalb darüber gesprochen, dass es hilfreich sein könnte, im Rahmen der am 27.03.2020 in Kraft getretenen Ausnahmeregelungen in § 5 Infektionsschutzgesetz eine temporäre Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht für Honorararztverträge in das SGB IV aufzunehmen. Eine solche Ausnahmeregelung existiert bereits seit dem 04.04.2017 für die Tätigkeit von Notärzten im Rettungsdienst und wurde durch das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) in § 23 c Abs. 2 SGB IV eingefügt. Die Begründung für die Regelung für Notärzte im Rettungsdienst im Gesetzentwurf des HHVG ist mit der aktuellen epidemischen Lage von nationaler Tragweite sicherlich vergleichbar, wenn nicht sogar identisch:

*„Die Sicherstellung einer flächendeckenden notärztlichen Versorgung ist im Interesse des Allgemeinwohls und zum Schutz von Leben und Gesundheit von Patientinnen und Patienten in Akutsituationen notwendig. Mit der Neuregelung wird dieses zusätzliche Engagement von Ärztinnen und Ärzten erleichtert.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit, BT-Drucksache 18/11205 vom 15.02.2017, Teil B., Zu Artikel 1a, zu Nummer 2, S. 79)*

Herr Gronwald von der KVWL hat einen Vorschlag für eine entsprechende Ergänzung in § 23 SGB IV erarbeitet, die er der KBV heute ebenfalls zugeleitet hat. Ich füge Ihnen diesen Vorschlag bei, bitte jedoch zu prüfen, ob die Voraussetzungen in § 23 c Abs. 2 SGB IV, auf die der Vorschlag verweist alle potentiellen Arztgruppen erfasst, die aushilfsweise während der Pandemie tätig werden könnten. Die aktuell geltende Ausnahmeregelung für Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst setzt voraus, dass

*„diese Tätigkeiten neben*

- 1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder*
- 2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung*

*ausgeübt werden."*

Zwar werden nach S. 2 unseres Vorschlages auch Ärzte erfasst, die bereits Renten- und Versorgungsbezüge erhalten. Es ist jedoch denkbar, dass es weitere Gruppen von Ärzten gibt, die in der Lage wären aushilfsweise tätig zu werden, die aber die Anforderungen nach § 23c Abs. 2 Alt. 1 und 2 SGB IV nicht erfüllen.

Des Weiteren müssten, wie für Notärzte im Rahmen des HHVVG, auch für „aushelfende Ärzte“ ergänzende Regelungen in den §§ 2 und 135 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) geschaffen werden.

Um „aushelfenden Ärzten“ zudem einen zulassungsähnlichen Status für eine Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung einzuräumen, wurde in den Vorschlag eine ergänzende Regelung zu § 95 Abs. 1 SGB V aufgenommen.

Wir wären Ihnen für eine Prüfung und Aufnahme in den Maßnahmenkatalog dankbar. Für Rückfragen stehen Herr Gronwald von der KVWL und wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Wigge  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

